

Erste Hilfe im Betrieb

Unternehmerpflichten und Rechtsfragen

Ersthelferinnen und Ersthelfern drohen keine rechtlichen Konsequenzen, wenn sie die Hilfe so gut wie möglich und entsprechend ihrer Ausbildung geleistet haben. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Schadenersatz gefordert oder ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Nach Arbeitsunfällen müssen die Erste-Hilfe-Leistungen im Unternehmen dokumentiert werden. Bei einer anschließenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder beim Tod eines Beschäftigten ist darüber hinaus eine Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu erstatten.

Mögliche Folgen fehlender Dokumentation und Meldung sowie mangelhafter Hilfe

- fehlt die Dokumentation, können unter Umständen die BG-Leistungen nicht in Anspruch genommen werden (fehlender Nachweis eines Arbeitsunfalles)
- fehlt die Meldung, entfällt oder verzögert sich unter Umständen die optimale Behandlung durch das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren
- Strafverfahren wegen fehlerhafter Hilfeleistung, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Schadenersatzansprüche der Verletzten gegenüber den Ersthelfern bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Gefährdung der eigenen Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit

Maßnahmen

- unverzüglich Erste Hilfe nach bestem Wissen und Gewissen leisten
- wenn erhebliche Eigengefährdung droht, Notruf absetzen oder veranlassen
- jede Erste-Hilfe-Maßnahme und jede Verletzung aufzeichnen: auf einem Meldeblock (erhältlich unter <https://bghw-medienshop.portica.de/>) oder in elektronischer Form



Dieses Unternehmen ist Mitglied der BGHW.

Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand.

Ihr Ansprechpartner bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

Regionaldirektion Ost
Bahnhofstr. 22 • 07491 Gera
Telefon: 0365 77330-8004
Telefax: 0365 77330-65334
E-Mail: reha-gera@bghw.de

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Arbeitsschutz:

Regionaldirektion Ost
Bundesallee 57/58 • 10715 Berlin
Telefon: 030 85301-8034
Telefax: 030 85301-4459
E-Mail: praevention-berlin@bghw.de

Durchgangsarzte in Wohnortnähe finden Sie im Internet unter: www.bghw.de
Hier erhalten Sie auch weitere Informationen rund um das Leistungsangebot der BGHW.

- Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Maßnahmen fünf Jahre aufbewahren; dabei Datenschutz beachten (Einsichtnahme nur für Berechtigte, zum Beispiel um Arbeitsschutzmaßnahmen einzuleiten)
- Unfälle mit einer anschließenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder mit Todesfolge innerhalb von drei Tagen an die BGHW und die staatliche Arbeits-schutzbehörde melden. Die Meldung kann schriftlich per Fax oder elektronisch über bghw.de erfolgen
- Beschäftigte in regelmäßigen Unterweisungen über die Melde- und Dokumentationspflichten informieren
- Beschäftigte über die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) durch den offiziellen Aushang und durch die Versicherten-karte der BGHW informieren (erhältlich auf bghw.de, Webcode: #Versichertenkarte)
- eigene Schadenersatzansprüche durch formloses Schreiben an den zuständigen Unfallversicherungsträger geltend machen (im Betrieb die BGHW; außerhalb des Betriebs die zuständige Unfallkasse)



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 100-001: Grundsätze der Prävention (Erläuterungen zur DGUV-Vorschrift 1)
- BGHW-Abreibblock A 79: Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen
- BGHW-Aushang A 1: Aushang über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft (zuständige Regionaldirektion beachten; Informationen unter www.bghw.de »Ansprechpartner-Suche«)
- Unfallanzeige unter www.bghw.de »Unfall melden«
- DGUV-Information 204-021 : Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)
- DGUV-Broschüre 10852: Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer

Firma: _____ Blatt Nr. _____

Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen

Name der/des Verletzten bzw. Erkrankten	
Angaben zum Hergang des Unfalls	bzw. des Gesundheitsschadens
Datum und Uhrzeit	
Ort (Abteilung, Etage usw.)	
Hergang	
Namen der Zeugen	
Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung	
Erste-Hilfe -Leistungen	
Datum und Uhrzeit	
Art der Maßnahmen	
Name der Ersthelferin/des Ersthelfers	

Gebrauchsanleitung:
Umseitige Hinweise beachten.
1. Nach jeder Erste-Hilfe-Leistung ein Blatt ausfüllen (alle rechten Felder).
2. Ausgefülltes Blatt im Personalbüro abgeben.
3. Im Personalbüro Blatt-Nr. eintragen und in der Sammlung „Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen“ 5 Jahre lang verwahren.

Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Es ist auch möglich, die Dokumentation unter geeigneten Bedingungen elektronisch vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen sind wegen des Datenschutzes wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Um einerseits die Möglichkeit zu haben, jederzeit und an jedem Standort eines Verbandkastens unmittelbar nach einer Erste-Hilfe-Leistung die notwendigen Aufzeichnungen machen und andererseits den Erfordernissen des Datenschutzes nachkommen zu können, bietet sich folgendes Verfahren an:

- Bewahren Sie einen Formularblock zusammen mit dem Verbandzeug auf.

- Sorgen Sie dafür, dass die ausgefüllten Blätter an einer Stelle gesammelt werden, wo Unberechtigte keinen Zugriff haben.

Selbstverständlich sind z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte auch weiterhin berechtigt, die Aufzeichnungen auszuwerten, um Informationen zu gewinnen für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden.

Nr.	Bezeichnung	Kleiner Verbandkasten C (DIN 13157)	Großer Verbandkasten E (DIN 13169)
1.	Heftpflaster (500 cm x 2,5 cm), Spule mit Außenschutz	1	2
2.	Wundschneidverband (100 mm x 60 mm), staubgeschützt verpackt	12	24
3.	Fingerkuppenverband, staubgeschützt verpackt	6	12
4.	Fingerverband, 120 mm x 20 mm	6	12
5.	Pflasterstrip, mind. 19 mm x 72 mm	6	12
6.	Pflasterstrip, 25 mm x 72 mm	12	24
7.	Verbandpäckchen DIN 13151 - K	1	2
8.	Verbandpäckchen DIN 13151 - M	3	6
9.	Verbandpäckchen DIN 13151 - G	1	2
10.	Verbandluch, 80 cm x 60 cm, z. B. nach DIN 13152 - A	1	2
11.	Kompresse (100 ± 5) mm x (100 ± 5) mm	6	12
12.	Augenkompressen, Mindestgröße 5 cm x 7 cm	2	4
13.	Kälte-Sofortkompressen, Fläche min. 200 cm²	1	2
14.	Rettungsdecke, mind. 2100 mm x 1600 mm	1	2
15.	Fixierbinde, 400 cm x 6 cm, z. B. DIN 61634 - FB 6	2	4
16.	Fixierbinde, 400 cm x 8 cm, z. B. DIN 61634 - FB 8	2	4
17.	Dreiecktuch, 96 cm x 96 cm x 136 cm	2	4
18.	Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190	1	1
19.	Folienbeutel, verschließbar, aus Polyethylen, mind. 30 cm x 40 cm	2	4
20.	Vliesstoff-Tuch, mind. 20 cm x 30 cm	5	10
21.	Einmalhandschuhe aus PVC, staubgeschützt verpackt	4	8
22.	Erste-Hilfe-Broschüre (Anleitung zur Ersten Hilfe)	1	1
23.	Inhaltsverzeichnis	1	1
24.	Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut	4	8
25.	Gesichtsmasken, mind. Typ 1, nach DIN EN 14683	2	4



Berufsgenossenschaft
Handel und Warenlogistik

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Prävention, Postfach 12 08, 53002 Bonn
Telefon: 0228 5406-9, Telefax 0228 5406-5899, E-Mail: medien@bghw.de
Internet: www.bghw.de
Bestell-Nr.: A 79 (Stand: Februar 2022)

Muster »Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen« (Bestell-Nr. A 79)